

Landkreis Biberach

**Gebührensatzung des
Landkreises Biberach**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am _____ folgende Neufassung der

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

**1. Abschnitt
Verwaltungsgebühren**

**§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuldner haben die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

**§ 3
Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (2) Ist für Amtshandlungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro bis 2.500 Euro erhoben.
- (3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro bis 1.000 Euro auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. Angelegenheiten des SGB II und SGB XII, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Wohngeldgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen;
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen;
 3. dem Arbeitsfrieden dienen;
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 5. Gnadensachen betreffen;
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 7. im unmittelbaren Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen;
 8. für Schüler der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen vorgenommen werden.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die Bundesrepublik Deutschland;
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden;
 4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i.S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i.S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrages mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt

Privatrechtliche Entgelte

§ 7

Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Für die Benutzung seiner kreiseigenen Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach besonderer Regelung.

3. Abschnitt Sondernutzungsgebühren

§ 8 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Gebühren bis zu 50 Euro werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren bis zu 50 Euro, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

§ 13 Sondernutzungen

§§ 8 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Biberach vom 19.10.2001 außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR GEBÜHRENSATZUNG DES LANDKREISES BIBERACH

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung erhoben.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 2,50
	Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	0
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Ist für Amtshandlungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine Allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	2,50 bis 2.500
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts	
	Sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite	0,5
	Anmerkung: Die Gebühren werden nur erhoben, wenn sie nicht als Auslagen im Rahmensatz anderer Gebühren enthalten sind.	
4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	
	Anmerkung: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	2,50 bis 10
5	Befreiungen	
	Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen.	5 bis 2.500
6	Beitreibung	
	Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach	

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
	dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVGKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.	
7	Bescheinigungen, Bestätigungen, Beglaubigungen	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	2,50 bis 10
	b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 125
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift, je angefangene Seite	0,5 bis 2,50
8	Besondere Verwaltungsgebühr	
	Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben. Gebühr	5 bis 1.000
9	Zurücknahme eines Antrages	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung erhoben.	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr mind. 2,50
10	Rechtsbehelfe	
	a) Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen	2,50 bis 100
	b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).	
11	Sondernutzungserlaubnis	
	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	2,50 bis 2.500
12	Wirtschaftsverwaltung nach Landeswaldgesetz (LWaldG)	
	Für den durch die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung für Kommunen und nichtstaatliche Waldbesitzende einschließlich forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entstehenden Aufwand werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Holzaufnahme (einzelstammweise Aufnahme) und Holzlistendruck	1,00 / FM (Festmeter)
	b) Holzaufnahme (sonstige Aufnahme) und Holzlistendruck	0,24 / FM

c)	Holzverkauf	0,80 / FM
d)	Fakturierung	0,18 / FM
e)	Erfassung und Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten	0,24 / FM
f)	Holzlistendruck für nicht staatlich betreute Betriebe	0,12 / FM
g)	Logistikdienstleistung beim Holzverkauf durch Dritte	0,40 / FM

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.